IMT Nuremberg Archives

H – 1709

International Court of Justice

H1709 – 0002

A.J. 16

Certificate No. C 128 (Place) Nuremberg

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUREMBERG, GERMANY

(Date) 29th May, 1946

A. J. Exhibit 16
June -4-1946 Filed

CERTIFICATE.

I, Kenneth H.M. Duke, Major British Army, of the British War Crimes Executive (European Section), hereby certify that the attached document, consisting of seven { ~~typewritten~~* / photostated / ~~mimeographed~~ / ~~handwritten~~ } pages and entitled Sonderbestimmungen für die Verwaltung und Rechtspflege des besetzten Gebiete Hollands, Belgien und Luxemburgs (Beilage 6 zu Anlage 5 zu 34 Ob.d.H. Nr. 440/39. 9. Kdos.

dated 29th October 1939,† is { ~~the original~~* / a true copy } of a document which the British Admiralty ‡ delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as { ~~the original~~* / a true copy } of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces. To the best of my knowledge & belief the original document is held by the British Admiralty, London.

* Strike out inapplicable words.

† If no title and date to document, use some brief description relating to subject-matter sufficient to serve as identification. For example, "relating to Persecution of Jews at Dachau," giving date of document, if any.

‡ Name of Agency from which received.

[30565—1]

Kenneth H.M. Duke
Major

H1709 - 0003

Beilage 6 zu Anlage 5
zu Ob d H Gen.StdH -Op.Abt. -
Nr.44 440/39 g.Kdos. vom 29.10.39

Sonderbestimmungen für die Verwaltung und Befriedung der besetzten Gebiete Hollands, Belgiens und Luxemburgs.

1.) Bei allen Maßnahmen in der Verwaltung des Landes und gegenüber der Bevölkerung soll zum Ausdruck kommen, daß sich der Einmarsch der deutschen Truppen nicht gegen das betreffende Land und seine Bevölkerung richtet, sondern aus einer militärischen Zwangslage heraus erfolgt.

Die Bevölkerung, ihr Eigentum, ihre öffentlichen Einrichtungen und ihre Wirtschaft sind zu schonen. Kunstdenkmäler sind nach Möglichkeit zu schützen. Das Schicksal der gutwilligen Bevölkerung ist nach Möglichkeit zu erleichtern. Voraussetzung für die Durchführung dieser Grundsätze ist jedoch ein ruhiges und loyales Verhalten der Bevölkerung.

Die Art der Besetzung, sowie Form und Inhalt der einzurichtenden Verwaltung sollen nicht den Eindruck aufkommen lassen, als ob eine Annektion der besetzten Gebiete beabsichtigt sei. Die Verwaltung hat sich auf die Sicherung und Versorgung der deutschen Truppen zu beschränken und gegenüber dem Lande betont treuhänderischen Charakter zu tragen.

Die völkerrechtlichen Bestimmungen sind in jedem Falle streng zu beachten.

2.) Aufrufe und Bekanntmachungen.

a) Ein Aufruf des Ob d H im besetzten Gebiet geht in einer für den ersten Bedarf ausreichenden Auflage rechtzeitig zu.

b) Etwa erforderliche öffentliche Bekanntmachungen der Oberbefehlshaber haben durch Maueranschlag und, soweit vorhanden, in der Lokalpresse zu erfolgen. Bezeichnung und Abgrenzung der Heeresgruppen und Armeen sowie Namen der Oberbefehlshaber dürfen aus ihnen nicht ersichtlich sein.

3.) Sicherungsmaßnahmen gegenüber der Bevölkerung im besetzten Gebiet.

a) Geiseln.

Von der Festnahme von Geiseln ist bei Widerstand oder bei unsicherer Haltung der Bevölkerung grundsätzlich Gebrauch zu machen.

Die Festnahme von Geiseln ist nur wirksam, wenn die aufmässigen Teile der Bevölkerung ein Interesse am Leben der Geiseln haben. Die

Geiseln

H1709 – 0004

Geiseln sind daher nach Möglichkeit den Bevölkerungskreisen zu entnehmen, von denen eine feindselige Handlung zu erwarten ist.

Für die Festnahme und Behandlung von Geiseln sind die Bestimmungen der H.Dv.g.2 "Dienstanweisung für die Einheiten des Kriegsheeres (einsgemäß gültig für besonderen Einsatz)", Seite 55, Ziffer 12 zu beachten.

b) Freischärler.

Gefangengenommene Freischärler (vgl. H.Dv.g.2, Seite 48, Ziffer 4) sind nach den Bestimmungen der H.Dv.3/13 (L.Dv. 3/13) "Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege" und "Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege" zu behandeln.

Im besetzten Gebiet ist die als Beiblatt 1 beigefügte Verordnung des Ob. d. H. über Waffenbesitz alsbald bekanntzugeben.

Erfolgt auf Grund des § 3 (2) der Kriegsstrafrechtsverordnung Freispruch, so sind die Betreffenden wie Zivilinternierte nach Ziffer 4.) zu behandeln.

c) Zwangsmaßnahmen.

Gegen Sabotage, passiven Widerstand und politisch-demonstrative Arbeitsniederlegung ist mit den schärfsten Mitteln vorzugehen.

Zwangsmaßnahmen, insbesondere polizeilicher Art, zur örtlichen Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung und zur Sicherung der Truppe können von Truppenführern im Range mindestens eines Bataillonskommandeurs unter Meldung an die vorgesetzte Dienststelle und an die örtlich zuständigen Kommandanturen getroffen werden. Die Maßnahmen sind aufzuheben, wenn der Anlaß entfällt.

Bei Gefahr im Verzuge ist jeder Führer zu den notwendigen Maßnahmen verpflichtet.

Für Zwangsauflagen (Geldabgaben) ist H.Dv.g.2, Seite 55 Ziffer 13 zu beachten. Sie sind auf Ausnahmefälle zu beschränken.

4.) Behandlung von Wehrfähigen im besetzten Gebiet.

Die wehrfähige männliche Bevölkerung ist nur in Gebieten zu internieren, in denen bewaffneter Widerstand geleistet wird. Die Internierung ist planmäßig durchzuführen, sobald die notwendigen Bewachungs-, Verpflegungs- und Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind. Wie weit auch in den übrigen besetzten Gebieten eine Internierung durchzuführen ist, bleibt der Entscheidung des Ob d H vorbehalten.

Ein Unterschiede zwischen wallonischer und flämischer Bevölkerung in Belgien ist zunächst nicht zu machen.

Die Internierten sind wie Kriegsgefangene (jedoch getrennt von diesen) zu

H1709 – 0005

zu behandeln.

Wehrfähige, die zur Aufrechterhaltung oder Ingangsetzung von wichtigen industriellen oder Versorgungsbetrieben sowie der Landwirtschaft benötigt sind, sind zunächst jedoch - unter entsprechenden Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Festnahme von Geiseln, tägliche Meldepflicht u.a.) - in ihren Wohnstätten und Arbeitsplätzen zu belassen.

Wehrfähige deutscher Nationalität bleiben auf freiem Fuß, sofern sie nicht mit der fremdsprachigen Bevölkerung gegen die deutsche Wehrmacht gemeinsame Sache machen.

5.) Verwaltung des besetzten Gebietes.

a) Aus Gründen der außenpolitischen Wirkung und der Geheimhaltung bei den Vorarbeiten hat der Führer und Oberster Befehlshaber der Wehrmacht für die besetzten Gebiete eine reine Militärverwaltung ohne Einsatz von Chefs der Zivilverwaltung angeordnet. Verwaltungsaufbau siehe Beiblatt 2.

Beibl.2

Die Anordnungen der Militärverwaltung sind im besetzten Gebiet nach dem Willen des Führers für alle Wehrmachtteile bindend.

Die Befugnisse der in eigenen Lande eingesetzten Chefs der Zivilverwaltung endigen an der Reichsgrenze.

b) Jedem Heeresgruppenkommando wird zunächst eine Verwaltungsgruppe bestehend aus:

1 Oberfeldkommandantur
2 Feldkommandanturen
4 Ortskommandanturen I
2 Ortskommandanturen II
1 Fahrrad-Wachbataillon (H.Gr.B = 2 Fahrrad-Wachbtl
2 Landesschützenbataillone

zur Verfügung gestellt und zugeführt.

c) Die mit Verwaltungsaufgaben betrauten militärischen Dienststellen werden durch fachkundige Offiziere oder Wehrmachtbeamte (ggf. Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer) wie folgt verstärkt:

Heeresgruppenkommando (O Qu):

1 Wehrmachtbeamter im Generalsrang (für Verwaltung)
1 Stabsoffizier oder Wehrmachtbeamter im Stabsoffs.Rang (f.Verwaltg
1 " " " " " " (f.Wirtsch.
1 Stabsoffizier oder Wehrmachtbeamter im Stabsoffs.Rang (als ständiger Vertreter des Stabsoffs. bezw.Wehrmachtbeamter für Wirtschaft)
5 Stabsoffiziere oder Wehrmachtbeamte im Stabsoffs.Rang für Wirtschaft (davon 1 für gewerbliche Wirtschaft.

1

H1709 - 0006

1 für Ernährungs- und Forstwirtschaft,
1 für Geld- und Währungsfragen,
1 für Warenverkehr,
1 für Rüstungswirtschaft).

Feldkommandantur

1 Stabsoffz. oder Ministerialrat (Reg.Rat),
1 Hauptmann oder Reg.Rat für Ernährung und Landwirtschaft.

Ortskommandantur I:

1 Hauptmann (Leutnant) oder Reg.Rat (Reg.Ass) Reg.Referendar).

4) Die Zuführung von Polizeikräften jeder Art aus dem Reichsgebiet findet nicht statt.

Die Polizeiexekutive ist durch die zugeteilten Kräfte der Geheimen Feldpolizei, Feldgendarmerie, Wach- und Landesschützeneinheiten durchzuführen.

Zurückgebliebene Polizeiorgane des Landes können bei entsprechender Überwachung verwandt werden.

6.) Rechtspflege.

a) Es ist beabsichtigt, falls die Lage es erfordert, eine Verordnung über die Einrichtung von Sondergerichten in den besetzten Gebieten zu erlassen.

Durch OKH wird beim Reichsminister der Justiz eine Anzahl Sondergerichte bereitgestellt werden. Abruf im Falle besonderen Bedarfes durch die Heeresgruppenkommandos über OKH mit Angabe der Standorte für die Sondergerichte.

Die Einflußnahme der Oberbefehlshaber auf die Tätigkeit der Sondergerichte erfolgt über die Anklagebehörde, der strikte Weisung erteilt werden kann.

Das geltende Recht bleibt unberührt, soweit nicht Sonderbestimmungen ergehen.

b) Die Vollstreckbarkeit von Urteilen landeseigener Gerichte kann von der Genehmigung militärischer Dienststellen abhängig gemacht werden.

c) Gegen Plünderer ist die ganze Schärfe des Gesetzes rücksichtslos anzuwenden, gleichgültig, ob es sich um Angehörige der Bevölkerung oder der deutschen Wehrmacht handelt.

7.) Verkehrsüberwachung und Warenverkehr an der Reichsgrenze.

a) Sobald die fechtende Truppe die Reichsgrenze überschritten hat, ist diese durch die Grenzwacht nach solltechnischen Gesichtspunkten abzusperren. Den Zeitpunkt der Absperrung bestimmen die Heeresgruppenkommandos. Die Grenzwacht wird mit den Antreten den Heeresgruppen-

kommandos

H1709 – 0007

Heeresgruppenkommandos unterstellt.

Jeden Heeresgruppenkommando wird am Vortage des Einmarsches ein Verbindungsbeamter des Zollgrenzschutzes unterstellt.

b) Die Grenze zwischen Reich und besetztem Gebiet wird grundsätzlich für alle Personen, die nicht Angehörige der Wehrmacht sind oder zum Heeresgefolge gehören, und für den nichtmilitärischen Güterverkehr gesperrt. Die zum Heeresgefolge gehörenden Personen bedürfen zum Grenzübertritt eines von OKH, den H.Gr.Kdos. oder A.O.K.'s ausgestellten, mit Dienststempel versehenen Ausweises.

Ausgenommen sind Eisenbahnbedienstete in Uniform oder mit Dienstausweis, die in oder zur Ausübung ihres Dienstes die Grenze überschreiten müssen, ferner Angehörige der NSV mit einem von Hauptamtsleiter Hilgenfeld unterschriebenen Ausweis, sobald der Einsatz der NSV im besetzten Gebiet durch die H.Gr.Kdos. angeordnet ist.

Die Ausstellung von Ausweisen durch andere militärische oder zivile Dienststellen ist verboten. Dieses Verbot ist frühestens am Einmarschtage allen militärischen und zivilen Dienststellen beschleunigt bekanntzugeben.

Die Wiederaufnahme des Warenverkehrs mit dem Reiche wird, sobald die Lage es gestattet, angeordnet werden.

c) Über die Reichsgrenze zurückkehrende Einzelpersonen und Fahrzeuge haben grundsätzlich unaufgefordert anzuhalten, um sich der Zollabfertigung zu unterziehen. Die Zollbeamten haben strenge Weisung, alle als Hamsterware oder Plünderungsgut anzusehenden Gegenstände zu beschlagnahmen und die Personalien des Besitzers festzustellen.

Bei geschlossenen Truppenteilen und Kolonnen hat der Führer eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, daß bei der ihm unterstellten Truppe kein unzulässiges Gut mitgeführt wird. Diese Erklärung gilt als dienstliche Meldung. Zollpflichtiges Gut ist von geschlossenen Verbänden so mitzuführen, daß eine rasche Zollabfertigung sichergestellt ist (gesammeltes Mitführen auf besonderen Fahrzeugen usw.)

d) HamsterKäufe schädigen das Ansehen der Wehrmacht, die Disziplin und die Kameradschaft. Alle Kommandobehörden haben dafür zu sorgen, daß Hamsterkäufe im besetzten Gebiet unter Ausnutzung eines günstigeren Wechselkurses und billigerer Preise seitens aller Angehöriger der Wehrmacht und ihres Gefolges unterbleiben. Unter HamsterKäufen sind alle Käufe zu verstehen, die nicht augenblicklichen, u n m i t t e l b a r e m, persönlichen Bedürfnissen des Käufers dienen (Reisebedarf). Besondere Pflicht aller Offiziere ist es, ihren Untergebenen auch in dieser Hinsicht ein Beispiel zu geben.

e)

H1709 — 0008

e) Die Heeresgruppenkommandos bestimmen besondere Offiziere der Grenzwacht, die die Durchführung der obigen Bestimmungen zu überwachen haben. Diese Offiziere befinden sich während ihrer Kontrolltätigkeit im Wachdienst im Sinne der Standortdienstvorschrift.

Zur Aufrechterhaltung der Disziplin ist es unbedingt erforderlich, daß vorstehende Bestimmungen ausnahmslos und ohne Rücksicht auf den Dienstgrad der Beteiligten durchgeführt werden. Der Herr Oberbefehlshaber des Heeres erwartet, daß alle Stellen für die angeordneten Maßnahmen das notwendige Verständnis zeigen, für straffe Durchführung Sorge tragen und gegen Verstöße ohne Ansehen der Person unnachsichtlich einschreiten.

8.) Wirtschaft.

a) Alle lebenswichtigen Betriebe, Einrichtungen und Vorräte sind alsbald zu sichern, wirtschaftliche Anlagen, soweit es die Operationen zulassen zu schonen. Wegen einer Ausnutzung zu Gunsten der deutschen Kriegswirtschaft ergehen ggf. Sonderweisungen.

b) Technische Wehrwirtschaftseinheiten werden zum Einmarschtage 8,00 Uhr zugeführt und unterstellt:

AOK 6	Technisches Kdo 4	nach Wuppertal
AOK 4	Technisches Kdo 8	nach Mitorf
AOK 12	Technisches Kdo 3	nach Altenkirchen
AOK 16	Technisches Kdo 25 (nur Erkundungsstäbe)	nach Limburg

BdDI 5 u.4 Gliederung und Stärke der Wehrwirtschaftseinheiten siehe beiblatt 3 Richtlinien für den Einsatz siehe Beiblatt 4.
Weitere Einheiten stehen zur Verfügung OKH (Gen Qu).

9.) Ausnutzung der besetzten Gebiete.

a) Die Armee bleibt auch im besetzten Gebiet grundsätzlich auf Nachschub angewiesen.

Die Ausnutzung des Landes für die Truppenversorgung durch die Armeen hat unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, daß die Ernährung der Zivilbevölkerung und der Gang des Wirtschaftslebens gesichert bleiben muß. Nur soweit die Erhaltung der Kampfkraft der Truppe es dringend erfordert, ist von diesem Grundsatz abzuweichen.

Innerhalb dieser Einschränkungen sind Beschaffungen (besonders von Rauhfutter) durch Ankäufe gegen Bezahlung durchzuführen. Sonstige Leistungen, die nicht billigerweise von der Bevölkerung unentgeltlich gefordert werden können, dürfen ebenfalls nur gegen Vergütung in Anspruch genommen werden. Das Reichsleistungsgesetz ist hierbei sinngemäß anzuwenden.

Bezahlungen

Bezahlungen bis zu 500 RM sind unter Zugrundelegung ortsüblicher Preise in bar zu leisten. Über höhere Beträge sind Empfangsbescheinigungen auszustellen, die den Truppenteilen noch zugehen. Bei Fehlen von Betriebsmitteln oder bei Nichtannahme von Barzahlungen sind Empfangsbescheinigungen auch über geringere Beträge hinzugeben.

Wegnahme (Beitreibung) von Gütern ohne Bezahlung oder ohne Hingabe einer ordnungsgemäßen Empfangsbescheinigung ist verboten und wird als Plünderung bestraft.

b) Über Zahlungsmittel, Geldverkehr und Umrechnungskurse sowie über Ausstellung und Einlösung von Empfangsbescheinigungen folgt Sonderregelung. Die Bekanntgabe der Umrechnungskurse erfolgt frühestens am Einmarschtage.

c) Käufe einzelner Wehrmachtangehöriger sind nur zur unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung und gegen sofortige Barzahlung zuzulassen.

10.) Versorgung der Bevölkerung.

a) Zur Bekämpfung einer etwaigen Lebensmittelnot in den Städten und Industriegebieten ist beabsichtigt, ggf. Kräfte der NSV einzusetzen und Teile der für Freimachungszwecke niedergelegten Verpflegungsmittel freizugeben.

b) Der Hilfszug Bayern ist für den Einsatz bereitgestellt, er ist ggf. bei OKH (Gen Qu) anzufordern.

c) Für Weiterzahlung von Gehältern, Renten usw. ergehen gesonderte Anweisungen.

11.) Presse und Rundfunk.

a) Die im besetzten Gebiet noch vorhandene örtliche Presse kann, soweit sie sich loyal verhält und die Bevölkerung sich nicht am Widerstand beteiligt, weiter erscheinen. Vor- und Nachzensur ist jedoch in jedem Falle erforderlich.

b) Rundfunksendeanlagen sind sicherzustellen. Sie werden in deutsche Regie übernommen werden. Weisungen hierfür ergehen noch. Über die Einziehung von Rundfunkempfangsgeräten hat sich der Führer die Entscheidung vorbehalten.

c) Über die Zuteilung von Propagandaeinheiten und Zensuroffizieren erfolgt besondere Verfügung.

gez. von Brauchitsch.

H1709 – 0009

H1709 – 0010

C - 128

A. JODL

H-1709

A. Jodl – * 16

ORG. PHOTOKOPIE

A.J. 16

(Jo 54)

Filed June 4, 1946
H B Willing
Secy.

H1709 – 0011